

RS Vwgh 1996/7/11 94/07/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1996

Index

L66207 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §5;

GSLG Tir §7 Abs2 lite;

Rechtssatz

Der vom betroffenen Grundeigentümer unter dem Titel einer Bewirtschaftungser schwernis geltend gemachte Entschädigungsanspruch setzt voraus, daß die Einräumung des Bringungsrechtes ihm einen tatsächlichen Nachteil bringt, der eine Bewirtschaftungser schwernis in quantifizierbarem Ausmaß zur Folge hat (hier: der von der Einräumung des Bringungsrechtes betroffene Grundeigentümer wurde für die durch Bau, Bestand und Betrieb der Bringungsanlage entstandenen Wirtschaftserschwernisse bereits bei Errichtung der Bringungsanlage durch den Straßenerhalter und Straßenbenutzer ent schädigt, weshalb ihm für die Wirtschaftserschwernisse, hervorgerufen durch eine erhöhte Benutzungsfrequenz nach Bringungseinräumung an einen Dritten, keine Entschädigung gem § 7 Abs 2 lit e Tir GSLG gebührt weil die Wirtschaftserschwernisse schon durch die Errichtung und den darauf folgenden Betrieb der Straße entstanden und nicht durch die eine erhöhte Benutzungsfrequenz bedingende Bringungsrechtseinräumung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994070023.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>